

Vorlage Stadtparlament

vom 4. August 2009

Nr. 0767

Postulate

Postulat Daniel Rietmann, Felix Keller: Stärkung von wettbewerbsfähigen einheimischen Unternehmen; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat Stärkung von wettbewerbsfähigen einheimischen Unternehmen wird **nicht erheblich** erklärt.

Daniel Rietmann und Felix Keller sowie 35 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 9. Juni 2009 das beiliegende Postulat "Stärkung von wettbewerbsfähigen einheimischen Unternehmen" ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Das Postulat enthält einen dreifachen Auftrag: Es fordert den Stadtrat auf: (1) Bericht zu erstatten über die städtischen Beschaffungen im Einladungs- und freihändigen Verfahren und insbesondere darüber, in welchem Umfang einheimische Unternehmen berücksichtigt worden sind; (2) Bericht zu erstatten, wie unter Wahrung der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts Aufträge nach Möglichkeit an einheimische Unternehmen vergeben werden können; (3) allenfalls Richtlinien für die Verwaltung zu erlassen, mit dem Ziel, unter den einheimischen Unternehmen wettbewerbsfähige Offerten zu erhalten.



2 Öffentliches Beschaffungsrecht

Das öffentliche Beschaffungsrecht ist vom zentralen Grundsatz geleitet, dass ein Auftrag an denjenigen Anbieter gehen soll, der das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat. Wirtschaftlich günstigstes Angebot heisst dabei nicht einfach billigstes Angebot. Welches Angebot das wirtschaftlich günstigste ist, entscheidet sich nach der Summe der - zum voraus - bekanntgegebenen Zuschlagskriterien. Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind neben dem Preis insbesondere Qualität, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Betriebskosten, Innovationsgehalt, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Erfahrung und andere mehr. Kein zulässiges Zuschlagskriterium ist die Ortsansässigkeit eines Anbieters. Damit würden ortsfremde Anbieter in unzulässiger Weise diskriminiert.

Öffentliche Aufträge werden je nach dem Wert der Beschaffung im offenen oder selektiven Verfahren, bei welchen die Beschaffung öffentlich ausgeschrieben wird, oder im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben. Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren wird direkt zur Angebotsabgabe eingeladen, wobei im Einladungsverfahren mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe einzuladen sind.

Das Postulat anerkennt, dass im offenen bzw. selektiven Verfahren eine Bevorzugung einheimischer Unternehmen nicht möglich ist. Nach den Vorstellungen des Postulats sollen einheimische Unternehmen jedoch insoweit unterstützt werden, als sie von der Stadt im Einladungs- und im freihändigen Verfahren bevorzugt oder gar ausschliesslich zur Abgabe eines Angebots eingeladen werden.

3 Stellung einheimischer Unternehmen im Einladungs- und freihändigen Verfahren

3.1 Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren besteht beim Entscheid, welche Unternehmen zur Abgabe eines Angebots eingeladen werden sollen, ein Ermessensspielraum. Darauf wird im Postulat zu Recht hingewiesen. In der städtischen Bauwirtschaftskonferenz, die jährlich zwischen der Stadt und dem Gewerbeverband der Stadt St.Gallen stattfindet, ist es denn auch wiederholt zu Diskussionen darüber gekommen, wie weit im Einladungsverfahren auswärtige Unternehmen eingeladen werden sollen. Nach eingehenden Besprechungen wurde im Sommer 2005 ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Gewerbeverband erzielt, dass eine Weisung unzulässig wäre, im Einladungsverfahren generell nur einheimische Anbieter einzuladen und auswärtige Anbieter systematisch zu übergehen. Andererseits gab die Stadt die Erklärung ab, dass aber auch nicht beabsichtigt sei,



die Vergabestellen darauf hinzuweisen, im Einladungsverfahren stets auch auswärtige Anbieter einzuladen, obwohl solches zum Teil in kantonalen Gesetzgebungen verlangt und in der Literatur postuliert werde. Diese Haltung bedeute entgegen früheren Befürchtungen des Gewerbeverbandes keineswegs, dass sich die Vergabestellen der Stadt dennoch veranlasst sähen, immer auch auswärtige Anbieter einzuladen. Vorrangiges Ziel der städtischen Vergabepraxis müsse eine wirtschaftlich möglichst günstige Beschaffung sein. Sofern für einen bestimmten Auftrag konkurrenzfähige lokale Anbieter vorhanden seien, auf Grund einer genügend grossen Zahl von lokalen Anbietern wirksamer Wettbewerb bestehe und auf dieser Grundlage eine wirtschaftlich günstige Beschaffung gewährleistet sei, werde für die städtischen Vergabestellen in der Regel keine Veranlassung bestehen, das Verfahren über die lokalen Anbieter hinaus auszudehnen. Es stehe aber im Ermessen der städtischen Vergabestellen, die Beschaffungssituation zu beurteilen.

In der Folge machte der Gewerbeverband dieses Einvernehmen seinen Mitgliedern bekannt. Die gefundene Lösung wurde positiv gewürdigt. Seitens der Stadt wurden die Direktionen und die mit öffentlichen Beschaffungen besonders befassten Dienststellen angewiesen, im Einladungs- und im freihändigen Verfahren nach diesen Grundsätzen vorzugehen. Diese waren wie folgt zusammengefasst:

- a) im Einladungsverfahren ist es unzulässig, generell nur einheimische Anbieter einzuladen und auswärtige Anbieter systematisch zu übergehen;
- b) im Einladungsverfahren besteht andererseits auch keine Verpflichtung, auswärtige Anbieter in jedem Fall einzuladen;
- c) auswärtige Anbieter sollen von den Vergabestellen dann eingeladen werden, wenn dies eine wirtschaftlich günstigere Vergabe erwarten lässt; auswärtige Anbieter sind einzuladen, wenn andernfalls eine wirtschaftlich günstige Vergabe fraglich wäre.

Nach der Auffassung des Stadtrats besteht keine Veranlassung und keine Rechtfertigung, um von dieser Praxis abzugehen und anderslautende Weisungen zu erlassen. Die dargestellten Weisungen sind denn auch in der Praxis der Direktion Bau und Planung und der Direktion Technische Betriebe, wo am meisten Beschaffungen durchgeführt werden, befolgt worden. Eine Abweichung bestand bisher einzig im Bereich der Beschaffungen des Hochbauamts, wo aufgrund zusätzlicher interner Regelungen bei Aufträgen von mehr als 100'000 Franken die Einholung von mindestens fünf Offerten von städtischen Unternehmen und von mindestens einem auswärtigen Unternehmen verlangt wurde. Das Hochbauamt hat diese Praxis nun geändert. Auch bei solchen grösseren Auftragsvergaben werden nur noch in besonders begründeten Einzelfällen im Sinne der dargestellten Weisung auswärtige Anbieter eingeladen. Es ist auch an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass es im Ermessen der städtischen Vergabestellen steht, über die Einladung auswärtiger Anbieter zu entscheiden.



Dieser Entscheid soll jedoch - wie in der Weisung von 2005 ausgeführt - aufgrund einer Beurteilung der Wettbewerbssituation im Einzelfall und nicht aufgrund schematischer Kriterien erfolgen.

3.2 Das Postulat zielt nach seinem Titel auf die „Stärkung von wettbewerbsfähigen einheimischen Unternehmen“ ab. Inhaltlich laufen seine Forderungen indes auf eine Abschottung des lokalen Marktes und auf den Ausschluss von auswärtigen Anbietern hinaus. Solche Massnahmen liegen, wenn sie auch andernorts ergriffen werden, gerade nicht im Interesse der wettbewerbsfähigen St.Galler Unternehmen.

4 Schlussfolgerungen

Der Beizug auswärtiger Anbieter bei öffentlichen Beschaffungen erfolgt bereits heute nach Grundsätzen, die auf einem Einvernehmen zwischen Stadt und Gewerbeverband der Stadt St.Gallen beruhen. Es besteht keine Veranlassung, von diesen inhaltlich ausgewogenen Regelungen abzugehen. Die Praxis der städtischen Vergabestellen entspricht diesen Grundsätzen. Im Übrigen lägen protektionistische Massnahmen gerade nicht im Interesse der wettbewerbsfähigen St.Galler Unternehmen. Das Postulat ist deshalb nicht erheblich zu erklären.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Postulat vom 9. Juni 2009

